

Datum 10.05.2021

Stellungnahme zum Beschlussantrag Nr. BA-027/2021

Gegenstand: **Satzung der Stadt Chemnitz über die vorübergehende Unterbringung von Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten und über die Gebührenerhebung**

Einreicher: Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/Die PARTEI
Fraktionsgemeinschaft BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Der Beschlussantrag ist zulässig und abstimmungsfähig.

Das Sozialamt der Stadt Chemnitz betreibt zur Unterbringung von Asylbewerber:innen und Geflüchteten Gemeinschaftsunterkünfte und hat darüber hinaus ca. 450 dezentrale Wohnungen im gesamten Stadtgebiet angemietet. Für die letztgenannten Wohnungen ist das Sozialamt der Mieter und trägt gegenüber dem Vermieter somit alle Pflichten aus dem Mietvertrag. Die Mitarbeiter:innen des Sachgebietes Unterbringung des Sozialamtes führen regelmäßige, angekündigte Besichtigungen der dezentralen Wohnungen und Wohneinheiten in den Gemeinschaftsunterkünften durch. Diese Besichtigungen werden durchgeführt, um den Brandschutz, die Sicherheit und Ordnung, die Hygiene und Einhaltung der Hausordnung sicherzustellen und u. a. auch Medienverbräuche fortlaufend zu erfassen. Dies ergibt sich aus dem Mietverhältnis und den daraus resultierenden Haftungsgründen. Ferner werden die Einrichtungsgegenstände, die sich im Eigentum der Stadt Chemnitz befinden gewartet und inventarisiert.

Bei den Räumen in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften handelt es sich nach Rechtsauffassung¹ des Sächsischen Staatsministerium des Innern grundsätzlich nicht um Wohnungen im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 Grundgesetz. Die Räume sind nur vorübergehend und meist mehreren einander fremden Einzelpersonen zugeordnet, denen sie nur in eingeschränktem Maße als privater Rückzugsraum dienen. Hauptzweck der Unterbringung ist die Verfügbarkeit der Bewohner für das laufende Asylverfahren bzw. nach dessen negativem Ausgang für die Rückführung aus dem Bundesgebiet. Soweit für Betriebszwecke der Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte der grundrechtliche Schutzbereich als Wohnung nicht besteht, ist darauf hinzuweisen, dass dies die Unterbringungsbehörden und, von diesen abgeleitet, die Betreiber nicht dazu berechtigt, beliebige Eingriffe zu beliebiger Zeit vorzunehmen. Es sind immer die Grundsätze der Ermessensausübung zu beachten, d. h., es muss mit dem Eingriff ein zulässiger Zweck verfolgt und das mildeste geeignete Mittel zur Zweckerreichung ausgewählt werden. Dieses Mittel darf in Abwägung mit dem angestrebten Zweck nicht unangemessen sein. In der Praxis wird sich dies im Hinblick auf den täglichen Betrieb kaum zu anderen Beherbergungsbetrieben unterscheiden, soweit etwa das Betreten der Räume zu Reinigungs- oder Unterhaltungszwecken sowie bei Schadergnissen betroffen sind.

¹ siehe Antwort auf Frage 1 der kleinen Anfrage der Abgeordneten des sächs. Landtages Juliane Nagel (DIE LINKE), Drs.-Nr.: 6/16060

Hinzu kommen aus dem Charakter der Unterkunft herrührend die Absicherung des Zusammenlebens fremder Personen in einem Zimmer und die Assistenz bei Ein- und Auszug einzelner Mitbewohner in das gemeinsame Zimmer. Soweit zur Vollstreckung von vollziehbarer Ausreisepflicht oder aus Strafverfolgungsgesichtspunkten seitens der zuständigen Behörden im Einzelfall ein Betreten oder Durchsuchen der hier in Rede stehenden Unterkünfte erwogen wird, ist durch die Vollstreckungs- oder Strafverfolgungsbehörden die Frage des Bestehens eines grundgesetzlichen Schutzes als Wohnung jeweils individuell zu prüfen und anhand des jeweiligen Fachrechts zu entscheiden.

Um den öffentlichen Eindruck beliebiger Zutritte künftig zu vermeiden, wird die Beschlussinitiative zur Klarstellung des § 5 Abs. 7 der Satzung der Stadt Chemnitz über die vorübergehende Unterbringung von Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten und bisheriger Verhaltensweisen begrüßt.

Da das Sächsische Staatsministerium des Innern als oberste Unterbringungsbehörde die grundsätzliche Anwendbarkeit des Art. 13 Abs. 1 GG nicht feststellt, wird die Streichung des 2. Satzes des Beschlusstextes sowie die Änderung der Textpassage „Wohnungen in Gemeinschaftsunterkünften“ in „Wohneinheiten in Gemeinschaftsunterkünften“ vorgeschlagen. Folgender Wortlaut des § 5 Abs. 7 der Satzung wird vorgeschlagen:

Die fachlich zuständigen Bediensteten des Sozialamtes der Stadt Chemnitz oder von ihnen notwendig beauftragte Dritte sind, soweit ein auf Tatsachen gestützter Anlass bzw. Grund vorliegt, berechtigt, die dem in § 2 bestimmten Personenkreis zur Nutzung überlassenen Wohneinheiten in Gemeinschaftsunterkünften sowie in angemieteten Räumlichkeiten für dezentrales Wohnen zu öffnen oder zu betreten, soweit erweislich Gefahr im Verzuge besteht und deshalb eine ansonsten wenigstens fünf Tage vor dem beabsichtigten Betreten vorzunehmende Anmeldung zum Besuch aus Betreuungs-, Kontroll- und sonstigen durch den Satzungszweck gerechtfertigten Gründen nicht vertretbar erscheint. Das Öffnen und Betreten von Wohnungen zur Vollziehung gerichtlicher Beschlüsse und gesetzlich vorgesehener Aufgaben der Gefahrenabwehr bleibt unberührt.

Miko Runkel
Miko Runkel
Bürgermeister